# GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

*[Direktvertriebsgesellschaft]*

# [ENTWURF]

ENTWURF

## § 1
## Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma

***[Direktvertriebsgesellschaft]***

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Kassel.

## § 2
## Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Vertriebsdienstleistungen insbesondere für Energieversorgungs- und Telekommunikationsunternehmen, einschließlich der Erbringung sämtlicher mit diesen Tätigkeiten zusammenhängenden Dienstleistungen.

(2) Innerhalb dieser Grenzen ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen.

## § 3
## Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

## § 4
## Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet mit Ablauf des Jahres, in welchem die Gesellschaft ins Handelsregister eingetragen wird.

## § 5
## Stammkapital, Geschäftsanteil

Das Stammkapital beträgt 25.000,00 EUR (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro).

ENTWURF

## § 6
## Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung.

## § 7
## Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

(1) Die Geschäftsführung besteht aus einer oder mehreren Personen.

(2) Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung für die Dauer von jeweils höchstens fünf Jahren bestellt und abberufen.

(3) Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so wird sie durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Die Geschäftsführer sind für den Abschluss von Geschäften mit der Städtische Werke Aktiengesellschaft, Kassel, der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH und der EAM-Energie GmbH von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Liquidatoren der Gesellschaft im Falle ihrer Auflösung.

## § 8
## Gesellschafterversammlung

(1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen neben den an anderer Stelle in Gesellschaftsvertrag oder Gesetz vorgesehene Fällen:

1.1 Die Entlastung der Geschäftsführung.

1.2 Die Wahl des Abschlussprüfers.

(2) In allen anderen als den in § 8 Abs. 3 oder im Gesetz vorgesehenen Fällen erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einer ¾ Mehrheit aller abgegebenen Stimmen über:

ENTWURF

3.1 die Änderung des Gesellschaftsvertrags einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen; sieht der Gegenstand einer Änderung selbst eine weitergehende Mehrheit vor, so gilt diese auch für die Änderung.

3.2 die Auflösung der Gesellschaft.

3.3 die Aufnahme neuer Gesellschafter.

3.4 die Einziehung von Geschäftsanteilen.

3.5 die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen.

3.6 die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen.

3.7 die Feststellung des Wirtschaftsplans (bestehend aus Erfolgs-, Finanz- und Stellenplan).

3.8 soweit im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen:

3.8.1 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken. und grundstücksgleichen Rechten.

3.8.2 Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie Bestellung von Sicherheiten, soweit das Gesamtrisiko aus der jeweiligen Maßnahme 25.000,00 EUR (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro) übersteigt.

3.9 die Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Ergebnisverwendung gemäß § 11 Abs. 2.

3.10 Mehrausgaben gegenüber dem Wirtschaftsplan, soweit die vorgesehenen Finanzierungsmittel nicht ausreichen.

3.11 alle rechtswirksamen Maßnahmen und Handlungen außerhalb des beschlossenen Wirtschaftsplans, deren Wert im Einzelfall 100.000,00 € (in Worten: Einhunderttausend Euro) übersteigt.

ENTWURF

## § 9
## Einberufung und Vorsitz der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, sie ist auf Verlangen der Gesellschafter jederzeit einzuberufen. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil.

(2) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung wird von der Städtische Werke Aktiengesellschaft, Kassel, bestimmt.

(3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt.

(4) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich oder in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.

(5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

## § 10
## Wirtschaftsplan

(1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über die Zustimmung beschließen kann.

(2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Finanzplan sowie den Stellenplan.

(3) Der Wirtschaftsführung ist eine mittelfristige Finanzplanung zugrunde zu legen

## § 11
## Jahresabschluss

(1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.

ENTWURF

(2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts der Gesellschafterversammlung zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Die Geschäftsführung legt zugleich einen Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses vor.

Die Gesellschafterversammlung hat spätestens hier zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Ergebnisverwendung bzw. den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.

(3) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 und Abs. 2 des Haushaltsgrundätze-Gesetzes auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.

## §12
## Dauer der Gesellschaft, Kündigung und Auflösung

(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Eine ordentliche Kündigung der Gesellschaft ist ausdrücklich ausgeschlossen. Das Recht eines jeden Gesellschafters, die Gesellschaft bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit fristlos zu kündigen bleibt unberührt.

(2) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Die Verwertung der Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters erfolgt durch Einziehung bzw. Zwangsabtretung nach Maßgabe des § 14. Im Falle einer Einziehung bzw. Zwangsabtretung bemisst sich die Abfindung des Gesellschafters nach den Regelungen des § 15.

(3) Die Auflösung der Gesellschaft ist nur durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zulässig.

ENTWURF

## §13
## Verfügung über Geschäftsanteile / Vorerwerbsrecht

(1) Jeder Gesellschafter bedarf zur rechtswirksamen Verfügung über seinen Gesellschaftsanteil, wie etwa der Abtretung oder der Verpfändung, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Soll die Verfügung zu Gunsten eines mit dem verfügenden Gesellschafter im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenen Unternehmens erfolgen, sind die Gesellschafter verpflichtet, die Zustimmung zu erteilen, es sein denn, es besteht ein wichtiger Grund für deren Verweigerung. Im Falle einer Verfügung zu Gunsten eines im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenen Unternehmens gelten die Regelungen des § 13 Absätze 2 und 3 nicht.

(2) Für den Fall der Veräußerung eines Geschäftsanteils, insbesondere seines Verkaufs, ist die Städtische Werke Aktiengesellschaft, Kassel, nach Maßgabe der Regelungen des § 15 zum Vorerwerb berechtigt.

(3) Der veräußernde Gesellschafter hat seine Veräußerungsabsicht sowie den Inhalt eines etwa mit einem Erwerber geschlossenen Vertrages unverzüglich dem anderen Gesellschafter schriftlich mitzuteilen. Das Vorerwerbsrecht kann nur bis zum Ablauf von sechs Monaten und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Veräußernden Gesellschafter ausgeübt werden. Die Frist beginnt mit der letzten Zustellung der Mitteilung nach Satz 1. Mit Ausübung des Vorerwerbsrechts muss der Erwerber verbindlich erklären, dass er bereit ist, den gesamten Anteil des veräußernden Gesellschafters zu übernehmen.

## § 14
## Einziehung von Geschäftsanteilen.

(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ist zulässig.

(2) Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn

2.1 der Gesellschafter die Gesellschaft nach Maßgabe von § 12 gekündigt hat

2.2 über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels einer die Kosten deckenden Masse abgelehnt wird

ENTWURF

2.3 die Geschäftsanteile von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder in sonstiger Form von diesem vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben werden

2.4 in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt, insbesondere, wenn er seine Pflichten im Zusammenhang mit seiner Beteiligung an der Gesellschaft in einer Weise verletzt, die den übrigen Gesellschaftern eine weitere Beteiligung des Gesellschafters an der Gesellschaft als unzumutbar erscheinen lässt.

2.5 ein Gesellschafter seine Geschäftsanteile auf ein im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen übertragen hat, dieses Unternehmen die Eigenschaft als im Sinne von §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen verliert und die Geschäftsanteile gleichwohl auch auf Aufforderung nicht auf den ursprünglichen Gesellschafter zurückübertragen wird.

(3) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung gegenüber dem betroffenen Gesellschafter erklärt. Sie bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe des § 8 Abs. 2. Dem betroffenen Gesellschafter steht bei der Abstimmung kein Stimmrecht zu; seine Stimmen zählen nicht mit. Die Einziehung wird mit Bekanntgabe des Beschlusses wirksam.

(4) Die Beschlussfassung nach vorstehendem Abs. 3 darf nur innerhalb von sechs Monaten gefasst werden, nachdem das Vorliegen des Einziehungsgrundes allen Gesellschaftern bekannt geworden ist.

(5) Die Gesellschaft kann statt der Einziehung auch verlangen, dass die Geschäftsanteile an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete Person, bei der es sich auch um einen Gesellschafter handeln kann, abgetreten werden. Die Gesellschaft kann auch verlangen, dass die Geschäftsanteile teilweise eingezogen werden und im Übrigen an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete Person abzutreten sind. Für die Zwangsabtretung ist ebenfalls ein Beschluss der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 erforderlich.

(6) Im Falle einer Einziehung bzw. Zwangsabtretung bemisst sich die Abfindung des Gesellschafters nach den Regelungen des § 15.

ENTWURF

## § 15
## Abfindung

(1) In allen Fällen, in denen ein Gesellschafter ganz oder teilweise infolge einer Kündigung, Einziehung oder einer Abtretungsverpflichtung nach diesem Vertrag aus der Gesellschaft ausscheidet, entspricht die ihm zustehende Abfindung dem anteiligen Unternehmenswert, der nach Maßgabe der Ertragswertmethode ermittelt wird.

(2) Können sich die Gesellschaft und der ausscheidende Gesellschafter nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden auf die Höhe der Abfindung verständigen, entscheidet darüber ein Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter (§ 317 ff. BGB) für alle Beteiligten abschließend und verbindlich.

Können sich der ausscheidende Gesellschafter und die Gesellschaft nicht innerhalb eines Monats nach dem Ausscheiden auf einen Wirtschaftsprüfer verständigen, wird der Wirtschaftsprüfer auf Antrag eines Beteiligten vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) in Düsseldorf bestimmt. Der Auftrag ist dem Schiedsgutachter von beiden Beteiligten zu erteilen. Verweigert ein Beteiligter die Beauftragung ohne wichtigen Grund oder erteilt er den Auftrag nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Gesellschaft ist die Gesellschaft berechtigt, die Beauftragung allein im Namen aller Beteiligten zu erteilen.

## § 16
## Wettbewerbsverbot, Geheimhaltung

(1) Ein Gesellschafter darf ohne Einwilligung der anderen Gesellschafter weder in dem Handelszweige der Gesellschaft Geschäfte machen noch an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter teilnehmen.

(2) Jeder Gesellschafter ist – auch nach seinem Ausscheiden – verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft strengstes Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren. Dritte im vorgenannten Sinne sind nicht: verbundene Unternehmen der Gesellschafter im Sinne des §§ 15 ff. AktG, Gesellschafter und Gremien der Gesellschafter sowie natürliche und juristische Personen, die für die Gesellschafter tätig sind und hierbei der beruflichen Verschwiegenheit unterliegen (z.B. externe Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater).

Weiterhin gilt die Geheimhaltungspflicht nicht gegenüber denjenigen Verwaltungsstellen gegenüber denen eine Berichtspflicht gemäß den

ENTWURF

kommunalwirtschaftlichen Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung besteht.

Darüber hinaus besteht ebenfalls keine Geheimhaltungspflicht gegenüber Dritten, sofern die Gesellschafter aufgrund eines Gesetzes, einer Anordnung oder Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde zur Weitergabe von Informationen an diese Dritten verpflichtet sind.

## § 17
## Prüfungsbefugnisse, Recht auf Unterrichtung

Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt Kassel alle Befugnisse und Rechte ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und aus dem Haushaltsgrundsätzegesetz ergeben und wird hierzu alle gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen treffen, insbesondere alle Unterrichtungs- und Vorlagepflichten jederzeit rechtzeitig erfüllen. Die Rechnungsprüfungsbehörden sowie der Präsident des Hessischen Rechnungshofs (überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften) haben die Befugnisse und Unterrichtungsrechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.

## § 18
## Gründungskosten

Die Gründungskosten in Höhe von 2.500,00 EUR, in Worten: Zweitausendfünfhundert Euro, (Handelsregister, Bekanntmachungen, Beratungen, Notar) trägt die Gesellschaft.

ENTWURF